

Art. 53.

Für die Taxirung der Fahrpost-*Sendungen* werden Grenzpunkte verabrebet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltang durch zwischenlegendes Gebiet einer anderen Postverwaltang unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Art. 55.

Porte für Transit-*Sendungen*.

Zur Berechnung des Portos für Transit-*Sendungen* ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 56.

Für jede Fahrpost-*Sendung* wird ein Gewichtporto berechnet, ein Wertporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der *Sendung* ein Werth deklariert ist.

Art. 57.

Fahrpost-Tarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Tarirungsstrecke	
bis 10 Meilen	3 Kreuzer oder 1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen	6 " " 2 "
und über 20 Meilen	9 " " 3 "

angenommen.

Für alle *Sendungen*, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

 für jedes Pfund auf je 5 Meilen 1 Kreuzer Conv. Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Überschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werth-*Sendungen* soll erhoben werden:

 bis zur Entfernung von 50 Meilen

 für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.

 über 50 Meilen

 für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.